

vereinsstatuten

Vereinssatzungen (Statuten)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „*Sportunion Hofkirchen*“, hat seinen Sitz in *4492 Hofkirchen/Traunkreis, Weichstettenstraße 7*, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Hofkirchen/Traunkreis und gehört der Sportunion Österreich, Landesverband Oberösterreich, an.
- (2) Die Sportunion Hofkirchen ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen. Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.
- (2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- (3) Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben:
Fußball, Stocksport, Tennis, Kinderturnen, Faustball.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen und materiellen Mittel:
Als ideelle Mittel dienen:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften.

vereinsstatuten

- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen und Tagungen sowie die Beschaffung von geeigneten Bildungsmitteln.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- (5) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende finanzielle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- (2) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Sportbetriebes.
- (7) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder

vereinsstatuten

- (2) Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung (der Vorstand). Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben haben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung (des Vorstandes) von der Generalversammlung ernannt, wobei mit einer Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann, Präsident, Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.

vereinsstatuten

- d) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung (den Vorstand) steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- (4) Ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung (vom Vorstand) verlangen, wobei diese Informationen binnen vier Wochen zu geben und vertraulich zu behandeln sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.
- (6) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der in der Generalversammlung beschlossenen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge und der in Vorstandssitzung gemeinsam vom Vorstand und Sektionsleiter beschlossenen Mitgliedsbeitragsaufschläge verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

vereinsstatuten

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vereinsleitung (Vorstand: Geschäftsführender Präsident und/oder Obmann und dessen Stvtr.)
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung (des Vorstandes) und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hiezu gehören im Besonderen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung (des Vorstandes) und mindestens zweier Rechnungsprüfer sowie Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - d) Entlastung der Vereinsleitung (des Vorstandes) und einzelner Funktionäre
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Entscheidung über die freiwillige Auflösung

vereinsstatuten

- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle 2 Jahre abgehalten. Die Einberufung aller Mitglieder erfolgt schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail durch die Vereinsleitung (den Vorstand), die oder einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- (3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor deren Abhaltung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bei der Vereinsleitung (dem Vorstand) eingelangt sein.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt, von der Vereinsleitung (vom Vorstand) oder einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird, von den Rechnungsprüfern verlangt wird, über Beschluss der/eines Rechnungsprüfers oder über Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in deren Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied den Vorsitz.

§10 Vereinsleitung (Vorstand)

- (1) Die Vereinsleitung (der Vorstand) ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

vereinsstatuten

- (2) Die Vereinsleitung (der Vorstand) besteht aus:
 - a) Einem geschäftsführenden Präsidenten und/oder einem Obmann und allfälligen Stellvertretern
 - b) Dem Schriftführer und seinen allfälligen Stellvertretern
 - c) Dem Kassier und seinen allfälligen Stellvertretern
 - d) Dem Jugendwart
 - e) Dem/den allfälligen Beirat / Beiräten
 - f) Dem Organisationsbeauftragten
- (3) Die Vereinsleitung (der Vorstand) hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung (des Vorstandes) beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben. Die Funktion eines Mitgliedes der Vereinsleitung (des Vorstandes) oder der Rechnungsprüfer erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt. Entsteht durch den Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.
- (5) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung (der Vorstand) ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.
- (6) Fällt die Vereinsleitung (der Vorstand) ohne Ergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung (des Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

vereinsstatuten

§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung (des Vorstandes)

- (1) Der Vereinsleitung (dem Vorstand) sind alle Aufgaben übertragen, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Festsetzung von Abgaben und Gebühren
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zu Unterstützung der Vereinsleitung (des Vorstandes)
 - i) Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern
- (2) Die Vereinsleitung (der Vorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung (des Vorstandes) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. der geschäftsführende Präsident, falls kein Obmann bestellt ist. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Vereinsleitung (der Vorstand) kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

vereinsstatuten

§ 12 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung (des Vorstandes)

- (1) Der Obmann oder der geschäftsführende Präsident und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, ein geschäftsführender Präsident oder, bei deren Verhinderung, einer der Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann oder ein geschäftsführender Präsident kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz betrauen.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen und gestaltet allfällige Druckschriften und Vereinszeitungen. Weiters unterstützt der Schriftführer den Obmann oder den geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnung, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung (des Vorstandes) getätigt werden. Er führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (4) Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit allfälligen Beiräten für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die Vereinsjugend.

§ 13 Die Vertretung des Vereines

- (1) Falls kein Obmann bestellt wird vertritt ein geschäftsführender Präsident den Verein nach außen, bei seiner Verhinderung die Obmann-Stellvertreter.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes oder des geschäftsführenden Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

vereinsstatuten

- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann oder der geschäftsführende Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der
- (3) Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung (des Vorstandes) zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung (den Vorstand) eingesetzt werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Vereinsleitung (dem Vorstand) bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung (dem Vorstand) festzulegen. Die Beschlüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung durch die Vereinsleitung (den Vorstand).

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, sie dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Vereinsleitung (der Vorstand) hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung (dem Vorstand) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bestimmungen über Beendigung der Funktionsperiode durch Enthebung und Rücktritt (wie für Mitglieder der Vereinsleitung) gelten sinngemäß.

vereinsstatuten

§ 16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich auf fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung (dem Vorstand) zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von 7 Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung oder es ist eine eigene Geschäftsordnung vom Vereinsvorstand zu beschließen.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
 - a) - die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe des eigenen Tagesordnungspunktes.
 - b) - die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
 - c) - die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) - die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

vereinsstatuten

- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein hat die Generalversammlung als Abwickler die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis oder ihre Rechtsnachfolger zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiver verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall wiederum gemeinnützigen, sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Sofern die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Begünstigungen gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist, ist das Vermögen an die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis zu übertragen. Wird diese Voraussetzung von der Gemeinde Hofkirchen nicht erfüllt, soll das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen sportlichen Zwecken gemäß §§ 34ff BAO zugeführt werden. All diese Anordnungen gelten auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung.
- (4) Die Mitglieder des Vereines dürfen bei Auflösung des Vereines keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Weiters gibt jedes Mitglied die Zustimmung, das Bildmaterial im Zusammenhang mit der Sportunion Hofkirchen in Printmedien wie Zeitungen, der Vereinshomepage und Social Media Portalen veröffentlicht werden dürfen. Diese Zustimmung kann von jedem Mitglied schriftlich widerrufen werden.

vereinsstatuten

§ 20 Geschlechtsbezogene Ausdrücke

- (1) Geschlechtsbezogene Ausdrücke in den vorliegenden Vereinssatzungen (Statuten) – z.B. Obmann, Präsident, Stellvertreter etc. – gelten sinngemäß jeweils in männlicher und weiblicher Bedeutung.

Hofkirchen, am 23.03.2017

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Geschäftsführender Präsident

Kassier

Schriftführer

Obmann Stvtr.

Obmann Stvtr.